

BGer 6B 59/2024 vom 5. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_59_2024

FR: TF 6B 59/2024 du 5 décembre 2024

IT: TF 6B 59/2024 del 5 dicembre 2024

Regeste

Revisionsgesuch (mehrfache, teilweise versuchte Nötigung, Hausfriedensbruch) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Wer durch ein rechtskräftiges Strafurteil oder einen Strafbefehl beschwert ist, kann nach Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO die Revision verlangen, wenn neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, einen Freispruch oder eine wesentlich mildere Bestrafung der verurteilten Person herbeizuführen. Unter Tatsachen sind Umstände zu verstehen, die im Rahmen des dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalts von Bedeutung sind. Mit Beweismitteln wird der Nachweis von Tatsachen erbracht (BGE 137 IV 59 E. 5.1.1; 7B_726/2023 vom 19. Juni 2024 E. 2.2.1 mit Hinweisen). Revisionsrechtlich neu sind Tatsachen, wenn sie zum Zeitpunkt des früheren Urteils zwar bereits bestanden haben, die Strafbehörde zum Zeitpunkt der Urteilsfällung aber keine Kenntnis von ihnen hatte, sie ihr mithin nicht in irgendeiner Form zur Beurteilung vorlagen. Die neuen Tatsachen müssen zudem erheblich sein. Dies ist der Fall, wenn sie geeignet sind, die tatsächlichen Grundlagen des zu revidierenden Urteils so zu erschüttern, dass aufgrund des veränderten Sachverhalts ein wesentlich milderes Urteil möglich ist (BGE 137 IV 59 E. 5.1.2 und E. 5.1.4; 130 IV 72 E. 1; Urteil 7B_726/2023 vom 19. Juni 2024 E. 2.2.1; je mit Hinweisen). Möglich ist eine Änderung des früheren Urteils aber nur dann, wenn sie sicher, höchstwahrscheinlich oder wahrscheinlich ist (BGE 120 IV 246 E. 2b; 116 IV 353 E. 5a; Urteil 6B_911/2023 vom 13. Februar 2024 E. 1.3.1; je mit Hinweisen). Das Rechtsmittel der Revision dient nicht dazu, rechtskräftige Entscheide jederzeit infrage zu stellen oder frühere prozessuale Versäumnisse zu beheben (BGE 145 IV 197 E. 1.1; 130 IV 72 E. 2.2; Urteil 6B_911/2023 vom 13. Februar 2024 E. 1.3.1; je mit Hinweisen). Ein Gesuch um Revision eines Strafbefehls muss als missbräuchlich qualifiziert werden, wenn es sich auf Tatsachen stützt, die der verurteilten Person von Anfang an bekannt waren, die sie ohne schützenswerten Grund verschwiegen und die sie in einem ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können, das auf Einsprache hin eingeleitet worden wäre. Demgegenüber kann die Revision eines Strafbefehls in Betracht kommen wegen wichtiger Tatsachen oder Beweismittel, die die verurteilte Person zum Zeitpunkt, als der Strafbefehl erging, nicht kannte oder die schon damals geltend zu machen für ihn unmöglich waren oder keine Veranlassung bestand. Rechtsmissbrauch ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob unter den gegebenen Umständen das Revisionsgesuch dazu dient, den ordentlichen Rechtsweg zu umgehen (BGE 145 IV 197 E. 1.1; Urteil 6B_544/2023 vom 19. Juni 2023 E. 1.1 mit Hinweis).

E. 1.2

Das Revisionsverfahren gliedert sich grundsätzlich in eine Vorprüfung (Art. 412 Abs. 1 und 2 StPO) und eine nachfolgende materielle Prüfung der geltend gemachten Revisionsgründe (Art. 412 Abs. 3 und 4 sowie Art. 413 StPO). Gemäss Art. 412 Abs. 2 StPO tritt das Gericht auf das Revisionsgesuch nicht ein, wenn es offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist oder wenn es mit den gleichen Vorbringen schon früher gestellt und abgelehnt wurde. Bei dieser vorläufigen und summarischen Prüfung sind grundsätzlich die formellen Voraussetzungen zu klären. Das Gericht kann aber auch einen Nichteintretensentscheid fällen, wenn die geltend gemachten Revisionsgründe offensichtlich unwahrscheinlich oder unbegründet sind (BGE 146 IV 185 E. 6.6; 144 IV 121 E. 1.8; Urteil 6B_593/2023 vom 26. Februar 2024 E. 2.4; je mit Hinweisen).

E. 1.3

Fehlerhafte Entscheide sind erst dann nichtig, wenn der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer ist, wenn er sich als offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar erweist und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Inhaltliche Mängel einer Entscheidung führen nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit. Als Nichtigkeitsgründe fallen vorab funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde sowie krasse Verfahrensfehler in Betracht (BGE 149 IV 9 E. 6.1; 148 IV 445 E. 1.4.2; je mit Hinweisen).

E. 1.4

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwieweit dieser gegen das Recht verstossen soll, wobei für die Rüge der Verletzung von Grundrechten qualifizierte Begründungsanforderungen bestehen (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, der Strafantrag sei mangels Vertretungsbefugnis der den Strafantrag unterzeichnenden Person nicht rechtsgültig und der B._____ AG sei trotz fehlender Parteistellung eine Entschädigung zugesprochen worden, weswegen das Urteil vom 6. Juni 2023 nichtig sei. Die Vorinstanz hat zu Recht erwogen, dass es sich bei den Vorbringen des Beschwerdeführers nicht um Nichtigkeitsgründe handelt. Im Übrigen sind darin auch keine Revisionsgründe zu erkennen, weswegen nicht weiter darauf einzugehen ist, inwiefern es sich bei seinen Vorbringen überhaupt um Tat- oder um der Revision nicht zugängliche Rechtsfragen handelt.

E. 2.2

Ferner macht der Beschwerdeführer die Verletzung von Ausstandsvorschriften geltend. Ausstandsgründe sind ohne Verzug geltend zu machen (vgl. Art. 58 Abs. 1 StPO). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt in der Regel ein sechs bis sieben Tage nach Kenntnis des Ausstandsgrundes gestelltes Gesuch noch als rechtzeitig gestellt; ein zwei- bis dreiwöchiges Zuwarten ist dagegen bereits verspätet (Urteil 7B_780/2024 vom 18. Oktober 2024 E. 5.3.5 mit Hinweisen). Vorliegend hatte der Beschwerdeführer vom geltend gemachten Ausstandsgrund nach den unangefochten gebliebenen Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz bereits am 16. März 2023 und damit vor dem vorinstanzlichen Beschluss Kenntnis. Es handelt sich demnach bereits deswegen nicht um einen nachträglich entdeckten Ausstandsgrund, der eine Revision rechtfertigen würde (vgl. Art. 60 Abs. 3 StPO ; BGE 146 IV 185 E. 6.5; Urteil 7B_518/2024 vom 24. Oktober 2024 E. 6.4.1). Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers ist nicht zu beanstanden, dass

die Vorinstanz das Ausstandsgesuch als offensichtlich unzulässig erachtete.

E. 2.3

Schliesslich erwägt die Vorinstanz hinsichtlich der vom Beschwerdeführer im Revisionsverfahren als neues Beweismittel vorgebrachten Nichtanhandnahmeverfügung vom 27. März 2017, dass diese an den Beschwerdeführer gerichtet gewesen sei. Der Vorinstanz ist zu folgen, wenn sie festhält, es sei nicht ersichtlich, weswegen der Beschwerdeführer diese nicht bereits im Strafverfahren eingereicht habe. Der Beschwerdeführer legt nicht dar und es ist nicht ersichtlich, dass ihm die genannte Verfügung nicht bereits im ordentlichen Rechtsmittelverfahren bekannt gewesen war resp. bei gebührender Sorgfalt hätte bekannt sein müssen. Zu dem vom Beschwerdeführer vorgebrachten Polizeirapport vom 30. Januar 2017 erwägt die Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe diesbezüglich bereits im Untersuchungsverfahren Anträge gestellt und er habe die Einholung von Berichten und Zeugeneinvernahmen ohne Weiteres im abgeschlossenen Verfahren erneut beantragen können. Der Vorinstanz ist zu folgen, wenn sie erwägt, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers auf eine Kritik an der Ablehnung der Beweisanträge und der Beweiswürdigung abzielt, gegen die sich der Beschwerdeführer im ordentlichen Verfahren wenden konnte. Das Revisionsverfahren dient nicht dazu, den in Rechtskraft erwachsenen Entscheid jederzeit in Frage zu stellen oder prozessuale Versäumnisse zu beheben. Indem die Vorinstanz gestützt auf Art. 412 Abs. 2 StPO auf das Revisionsgesuch nicht eintritt, verletzt sie kein Bundesrecht. Auf die weiteren vom Beschwerdeführer pauschal geltend gemachten Rechtsverletzungen ist mangels Erfüllung der (erhöhten) Begründungsanforderungen nicht einzugehen.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.